

**20. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Fachbereiche 02, 05 und 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 2. August 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 09/2018, S. 627)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereich 02 und Fachbereich 07 jeweils am 23. Mai 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Juli 2018, Az.: 03/02/12/03/02/01/102 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2018, S. 142) wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, Erziehungswissenschaft, wird wie folgt geändert:**

- a) In Buchstabe C „Studienumfang“ wird die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ und die Zahl „32“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Buchstabe G „Modulplan“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Auflistung der Studienrichtungen wird die Zeile „Sonderpädagogik“ gestrichen.
  - bb) In den Modulen 2a „Aktuelle Debatten der Erziehungswissenschaft“ und 2b „Studium generale – „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen““ wird jeweils in der Spalte „Verpflichtungsgrad“ jeweils das Wort „Pflicht“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflicht“.
  - cc) Die „Module der Studienrichtung: Sonderpädagogik“ „Modul 3: Sonderpädagogik im Lebenslauf (1)“, „Modul 4: Professionalität in der Sonderpädagogik“, „Modul 5: Sonderpädagogik im Lebenslauf (2)“, „Modul 6: Psychoanalytische Pädagogik“, „Modul 7: Forschungen in der Sonderpädagogik“, „Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Sonderpädagogik“, „Modul 9: Begleitung der Masterarbeit im Rahmen der Sonderpädagogik“ werden gestrichen.
- c) In Buchstabe H „Module ohne Abschlussnote“ werden die Worte „Modul 1: Theorien und Debatten der Erziehungswissenschaft (1)“ ersetzt durch die Worte „Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft“.

**2. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Geschichte, Buchstabe D „Modulplan“ wird wie folgt geändert:**

- a) In Modul 13 werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Alternativ kann ein Projekt aus der Projektlehre des Historischen Seminars im Umfang von 4 SWS (über ein oder zwei Semester) absolviert werden.“ angefügt.
- b) In Modul 15 werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Alternativ zu einer der drei Vorlesungen kann eine Übung in fortgeschrittenen Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft im Umfang von 2 SWS absolviert werden.“ angefügt.

**Artikel 2**

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikel 1, Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2019 im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort. Das Recht, im Studiengang Master Erziehungswissenschaft nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2018, S. 142), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2021/22 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2021 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2023/24 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 2. August 2018

Der Dekan

des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan

des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk